



**Abteilung Gemeinden**

Bundesplatz 14  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 64 83  
gemeinden@lu.ch  
www.gemeinden.lu.ch

**Gesuch um Einsichtnahme in die Zivilstandsregister  
(Art. 60 der Zivilstandsverordnung)**

GesuchstellerIn

Name: ..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Heimatort:.....

Adresse/PLZ, Ort:.....

Elternnamen:.....

Genaue Angaben der Person(en) von deren Daten die Forschung ausgehen soll:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Der Unterzeichnete ersucht um Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister des Kantons Luzern. Mit der Bewilligung sind folgende **Bedingungen** verbunden:

1. **Die Einsichtnahme hat sich auf jene Registereintragungen zu beschränken, die unmittelbar der Forschungsarbeit dienen. Das Einsichtsrecht endet an den Daten lebender Personen.** Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

2. Der Forscher **übernimmt** die **Schweigepflicht** in Bezug auf Tatsachen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und an deren Geheimhaltung Beteiligte oder Angehörige ein Interesse haben.
  
3. **Gelöschte oder gestrichene Eintragungen** in den Zivilstandsregistern **sowie bei neu-rechtlich adoptierten Kindern in den Familienregistern unter den Namen in Klammern eingetragene Vermerk: „adoptiert“ gelten für den Forscher als nicht existent.** Er darf diese Angaben keinesfalls in seine Notizen übernehmen oder im Stammbaum aufführen.
  
4. Das Notieren, wie **Bekanntgaben von Geburtszeiten von noch lebenden Personen ist unzulässig** (Entscheid Bundesamt für Justiz vom 24. August 1988).
  
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eidg. ZStV und des Kreisschreibens 63-06-19, die beim Zivilstandsamt eingesehen werden können.
  
6. Die Register sind unter möglicher Schonung zu benützen und dürfen keinesfalls aus den Amtsräumen des Zivilstandsamtes entfernt werden. Der Zeitpunkt des Besuches ist mit dem Zivilstandsbeamten einige Tage vorher zu vereinbaren. Die Register auf dem Zivilstandsamt dürfen nicht kopiert werden. Scannerkopien können unter Beachtung von Punkt drei dieses Gesuches direkt im Staatsarchiv in Auftrag gegeben werden.
  
7. Die **Einsichtnahme** in die Zivilstandsregister ist gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) **gebührenpflichtig.**
  
8. **Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen:**  
- **Kopie Pass oder ID**

Ort und Datum:

.....

Unterschrift:

.....